

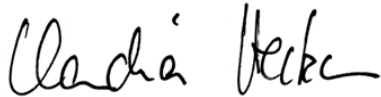
## Zusatzantrag 02 - zum Antrag 01 zur Satzung/Hauptantrag des Präsidiums

Beantragte Satzungsregelung	Zusatzantrag zur Änderung der beantragten Regelung
<p><b>§ 12 Beschlussfassung</b>                      (1) Das Organ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs vertreten ist.</p> <p>(2) Das Organ wird beschlussunfähig, sobald weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und die Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit führt nicht zur Unwirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse. Ist oder wird ein Organ beschlussunfähig, muss eine neue Sitzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen stattfinden. Tagungsort und Tagungstermin werden vom Vorstand bzw. vom jeweiligen Vorsitzenden/Sprecher festgelegt. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Auf dieser Versammlung dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.</p>	<p><b>§ 12 Beschlussfassung</b>                      (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, <b>sofern zu Beginn der Versammlung</b> mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs vertreten ist.</p> <p>(2) <del>Das Organ wird beschlussunfähig, sobald weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und die Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit führt nicht zur Unwirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse.</del> Ist <del>oder wird</del> ein Organ beschlussunfähig, muss eine neue Sitzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen stattfinden. Tagungsort und Tagungstermin werden vom Vorstand bzw. vom jeweiligen Vorsitzenden/Sprecher festgelegt. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Auf dieser Versammlung dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Rechtlich gibt es keine Vorgaben zur Beschlussfähigkeit. § 32 BGB schreibt lediglich vor, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Dies findet sich sowohl in der aktuellen Satzung als auch im neuen Satzungsantrag wieder, wonach die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.</p> <p>Der neue Satzungsantrag beinhaltet ergänzend den Hinweis, dass auf die abgegebenen Stimmen <b>der erschienenen Mitglieder</b> abgestellt wird. Diese, der alten BGB-Regelung entsprechende Konkretisierung hat insoweit eine wesentliche Bedeutung als damit die notwendige Klarstellung getroffen wird, dass Beschlüsse nicht von der Mehrheit der überhaupt dem DSV angehörenden Mitglieder gefasst zu werden brauchen. Sie können unabhängig von der Mitgliederzahl zustande kommen, wenn die Mehrheit derjenigen dafür stimmt, die durch ihre Beteiligung an der Abstimmung ihr Interesse an der zu regelnden Vereinsangelegenheit bekunden.</p> <p>Der BGH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass niemand, der sich der Stimme enthält, nach der Verkehrsanschauung auf den Gedanken kommen kann, sein Verhalten werde sich auf die Beschlussfassung anders auswirken, als wenn er der Versammlung ferngeblieben wäre oder sich vor der Abstimmung entfernt hätte. Es soll weder ein zustimmendes noch ein ablehnendes Votum abgeben, sondern Unentschiedenheit bekundet werden. (BGH, 25.01.1982 - II ZR 164/81)</p> <p>Diesem Umstand wird der DSV gerecht, in dem er Enthaltungen bei der Auszählung explizit ausklammert. Würde die Zahl der Anwesenden ausschlaggebend sein, dann würden sich die mit Enthaltungen gleichzusetzenden Abwesenheiten so auswirken, als ob die betreffenden Mitglieder mit Nein gestimmt hätten. Damit würde der objektive Erklärungswert einer Enthaltung verfälscht. (BGH a.a.O)</p> <p>Nun könnte man zwar anmerken, dass hier nicht mit Nein gestimmt, sondern „nur“ Beschlussunfähigkeit herbeigeführt wird, gleichzeitig wird aber auch das Gewicht der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rechtfertigung in einem nicht begründbaren Maße abgewertet.</p>	

Ausgehend von 33 Mitgliedern des Verbandstages begründet bspw. die Abwesenheit von 17 Mitgliedern Beschlussunfähigkeit, obwohl diese minimal nur 24 von 404 Stimmen aufbringen. Dies bedeutet, dass sowohl die aktuelle Satzung als auch der neue Vorschlag in Bezug auf den Verbandstag/die Mitgliederversammlung die Abwesenheit von 24 Stimmen höher wertet als 380 Ja-Stimmen. Damit wäre der Erklärungswert einer Abstimmung grundsätzlich in Frage gestellt..

Unser Vorschlag hebt diese Ungleichbehandlung auf und verhindert, dass die Mehrheit derjenigen, die durch ihre Beteiligung an der Abstimmung ihr Interesse an der zu regelnden Vereinsangelegenheit bekundet hat, von einer Stimmenminderheit durch aktives Fernbleiben an der Entscheidungsfindung gehindert werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mitglied alleine bestimmen kann, tendiert gegen null und kann bei verpflichtender 50 % Anwesenheit zu Beginn der Versammlung nur erfolgen, wenn die übrigen Mitglieder dies durch aktives Fernbleiben unterstützen. Verhindert werden kann eine Abstimmung aber durch Entfernen von der Versammlung nicht mehr.

Duisburg, 20.11.2018



Claudia Heckmann

Präsidentin Schwimmverband NRW